

Bei den angebotenen Waren des persönlichen Bedarfs handelt es sich um alle unter diesem Begriff im allgemeinen zu verstehenden Waren. Nahrungs- und Genußmittel, die einer weiteren Zubereitung bedürfen, z. B. aufzukochen sind, werden, wie auch alkoholische Getränke, nicht angeboten. Ebenso dürfen Aerosole nicht angeboten werden.

Jeder Strafgefangene darf nur Waren für den eigenen Gebrauch kaufen. Es bedarf des Einflusses darauf, daß die zur Verfügung stehende Einkaufssumme richtige Verwendung findet und die Unterbringung bzw. Aufbewahrung der gekauften Waren ordnungsgemäß erfolgt.